

Disciplinar = Regulativ

für die

Communalgarde.

I. Von den Vergehen und Strafen.

§. 1.

Als Vergehen, die einer Strafe bei der Communalgarde unterliegen, kommen nur solche in Betracht, welche von Mitgliedern derselben entweder gegen die Dienstvorschriften (Dienstvergehen), oder während des Dienstes gegen allgemeine Strafgesetze (gemischte Vergehen) begangen werden.

§. 2.

Zur Zurechnung eines solchen Vergehens wird erfordert, daß der Angekuldigte mittelst Handschlags in die Communalgarde aufgenommen worden sei.

§. 3.

Bei gemischten Vergehen hindert die Untersuchung vor den Justizbehörden nicht unbedingt die Erörterung und Entscheidung vor den Behörden der Communalgarde. (Vergl. §. 25.)

§. 4.

Strafen, welche von den Behörden der Communalgarde zuerkannt werden können, sind:

- 1.) Ehrenstrafen, und
- 2.) Geldstrafen.

§. 5.

Als Ehrenstrafen sind zu betrachten:

- a.) Verweise, d. h. die unter den, in diesem Gesetze, vorgeschriebenen Formen erfolgenden Zurechtweisungen.

Die in dem gewöhnlichen Dienstverhältnisse nöthig werdenden, mit Tadel verknüpften Einschärfungen allgemeiner oder besonderer Obliegenheiten gelten nicht als solche Verweise.

- b.) Ausschließung aus dem Vereine der Communalgarde.